

**Habilitationsordnung
der Fakultät für Gesundheitswissen-
schaften in Gründung, gemeinsame
Fakultät der Universität Potsdam, der
Medizinischen Hochschule Branden-
burg Theodor Fontane und der
Brandenburgischen Technischen
Universität Cottbus-Senftenberg**

Vom 7. Februar 2022

Der Fakultätsrat der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, gemeinsame Fakultät der Universität Potsdam, der Medizinischen Hochschule Brandenburg „Theodor Fontane“ und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg hat mit Beschluss vom 6. Mai 2019, zuletzt geändert am 2. November 2020 gemäß § 32 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit dem Kooperationsvertrag zur Gründung einer Fakultät für Gesundheitswissenschaften, gemeinsame Fakultät der Universität Potsdam (UP), der Medizinischen Hochschule Brandenburg „Theodor Fontane“ (MHB) und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) vom 25. Juni 2018 folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Habilitation und Habilitationszweck
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Habilitationskommission
- § 6 Habilitationsverfahren
- § 7 Entscheidung über die Habilitationsleistungen
- § 8 Rücknahme des Antrages, Wiederholung von Einzelleistungen und des gesamten Verfahrens, Abbruch des Verfahrens
- § 9 Zuerkennung der Lehrbefähigung und Habilitationsurkunde
- § 10 Rücknahme der Zulassung zur Habilitation, Entziehung der Lehrbefähigung
- § 11 Änderung der Lehrbefähigung
- § 12 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 13 Allgemeine Verfahrensregelungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Habilitation und Habilitationszweck

(1) Die Habilitation dient als Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

(2) Als Habilitationsfach zugelassen werden alle Gebiete der Gesundheitswissenschaften, die an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften durch ein habilitiertes Mitglied bzw. eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor, die oder der sich gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 und § 46 Abs. 2 BbgHG bewährt hat, vertreten sind.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der akademische Grad „doctor medicinae habilitatus“ (Dr. med. habil.) bzw. „doctor rerum medicinalium habilitatus“ (Dr. rer. medic. habil.) verliehen.

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen bestehen aus

- a) einer Habilitationsschrift,
- b) einer Probelehrveranstaltung,
- c) einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag.

(2) Die Habilitationsschrift muss den Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen und kann auch in englischer Sprache vorgelegt werden. Sie kann

- a) in Form einer umfassenden, wesentliche neue Erkenntnisse erbringenden Habilitationsschrift in dem Habilitationsfach oder
- b) in Form einer kumulativen Habilitationsschrift vorgelegt werden. Diese stützt sich auf mindestens vier eigene bereits publizierte Forschungsarbeiten, die in Form von Originalarbeiten in die Habilitationsschrift einbezogen sind. Die Originalarbeiten, mit Erst- oder Letztautorenschaft, sollen die Kreativität und breite wissenschaftliche Befähigung erkennen lassen. Die Originalarbeiten müssen in nationalen oder internationalen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren veröffentlicht oder zum Druck angenommen sein.

(3) Im Rahmen der Habilitationsleistungen ist eine Probelehrveranstaltung zum Zweck der Erstellung eines didaktischen Gutachtens abzuhalten. Die Probelehrveranstaltung ist von der Habilitandin oder dem Habilitanden im Einvernehmen mit der oder dem von der Habilitationskommission benannten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer als didaktischer Gutachterin bzw. didaktischem Gutachter zu terminieren. Das Gutachten darf nicht von den jeweiligen Vorgesetzten der Habilitandin oder des Habilitanden erstellt werden.

(4) Im Rahmen der Habilitationsleistungen ist ein frei gehaltener hochschulöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag von mindestens 15 Minuten mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache vor dem Fakultätsrat und der Habilitationskommission zu halten. Es sind von der Habilitandin oder dem Habilitanden drei Themen zur Auswahl einzureichen,

die in engem Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Schwerpunkt der Habilitandin oder des Habilitanden stehen sollen. Der oder die Vorsitzende der Habilitationskommission wählt davon ein Thema für den öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag aus und teilt es der Habilitandin oder dem Habilitanden mindestens zwei Wochen vor dem Vortragstermin mit.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind

- a) ein anerkanntes, erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule oder eine gleichwertige im Ausland erworbene Qualifikation sowie die Berechtigung zur Führung eines Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule,
- b) der Nachweis der Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt, wenn die Habilitation für ein Fach mit Aufgaben in der Krankenversorgung beantragt wird,
- c) der Nachweis einer hochschuldidaktischen Weiterbildung (gemäß § 4 Abs. 2 f) und
- d) der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit (gemäß § 4 Abs. 2 g) und h)),
- e) Nachweise zur Befähigung zu akademischer Forschungstätigkeit (insbesondere Nachweise akademischer Forschungstätigkeit, Pflichtveröffentlichungen) in der Regel in Form von acht begutachteten Originalarbeiten in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, davon vier als Erst- oder Letztautorenschaft oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung (dazu gehören z.B. Patente, künstlerische Produkte, Computercodes, die in der Fachdisziplin üblich sind). Ausgenommen sind Originalarbeiten, die zu der eigenen kumulativen Promotion genutzt wurden. Ausnahmsweise kann in speziellen Disziplinen (z.B. Geistes- und Sozialwissenschaften) die schriftliche Habilitationsleistung im Fachbereich Gesundheitswissenschaften auch als eigenständige Monographie erbracht werden, deren Thema dem Fach entnommen ist, für das die Habilitation begehrt wird und die ein anderes Thema als das der Dissertation behandeln soll. Bei dieser Sonderform können auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden und nach Zustimmung der Habilitationskommission von der Dekanin oder dem Dekan weniger als acht Originalarbeiten anerkannt werden.
- f) Nachweise zur Befähigung zu akademischer Lehrfähigkeit. Zum Nachweis akademischer Lehre sind außerdem Unterlagen über eine Lehrfähigkeit in mindestens vier Semestern im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden (z.B. Vorlesungen, inte-

grierte Lehrveranstaltungen, Seminare) an einer wissenschaftlichen Hochschule oder vergleichbare Lehrtätigkeiten in einem Forschungsinstitut oder einer ähnlichen Einrichtung sowie eine schriftliche Erklärung, dass die Lehrveranstaltungen selbständig vorbereitet und abgehalten wurden, sowie ein Bericht über Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrtätigkeit vorzulegen.

(2) Wird das Habilitationsverfahren gem. § 8 Abs. 2 abgebrochen, so kann die Zulassung zu einem neuen Habilitationsverfahren in der Fakultät frühestens nach zwei Jahren beantragt werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist unter Angabe des Faches, für das nach § 1 die Lehrbefähigung angestrebt wird, schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften zu richten. Der Antrag und die Unterlagen sind im Dekanat einzureichen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
- b) Zeugnis oder Urkunde des Hochschulabschlusses in beglaubigter Kopie,
- c) Approbationsurkunde in beglaubigter Kopie, wenn die Habilitation für ein Fach beantragt wird, in dem die ärztliche Approbation erforderlich ist; bzw. eine amtlich beglaubigte Übersetzung,
- d) Urkunde der Promotion in beglaubigter Kopie sowie ein Exemplar der Dissertation,
- e) Nachweis der durchgeführten akademischen Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 f),
- f) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung nach der Promotion,
- g) vollständiges Verzeichnis aller wissenschaftlichen Publikationen einschließlich der Dissertation, dem die zum Druck angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten beigelegt werden sollen;
- h) Verzeichnis der gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge und der präsentierten Poster auf anerkannten wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- i) schriftliche Habilitationsleistungen in vier gebundenen Exemplaren, sowie einer elektronischen Version,
- j) acht begutachtete Originalarbeiten in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, davon vier als Erst- oder Letztautorenschaft oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung (§ 3 Abs. 1 e),
- k) ein polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate),

- l) eine Erklärung, dass der Bewerberin oder dem Bewerber die geltende Habilitationsordnung bekannt ist, dass weder früher noch gleichzeitig ein Habilitationsverfahren im selben Fach durchgeführt oder angemeldet wird bzw. wurde, welchen Ausgang ein durchgeführtes Habilitationsverfahren hatte, dass ein früheres Habilitationsverfahren nicht abgelehnt wurde und dass ein früheres Verfahren durch die Habilitierenden nicht abgebrochen wurde,
- m) eine Erklärung an Eides statt, dass die vorgelegte Habilitationsschrift ohne fremde Hilfe verfasst, die beschriebenen Ergebnisse selbst gewonnen sowie die verwendeten Hilfsmittel, die Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und mit technischen Hilfskräften sowie die verwendete Literatur vollständig in der Habilitationsschrift angegeben wurden.

(3) Der Fakultätsrat soll innerhalb von zwei Monaten die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages auf Zulassung zum Habilitationsverfahren treffen. Die Frist beginnt, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 2 vollständig im Dekanat vorliegen. Ausnahmen gelten bei Vorgängen, die in Absatz 6 geregelt sind.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die mit dem Zulassungsantrag eingereichten Unterlagen nach Absatz 2 unvollständig sind und binnen einer Frist von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung nicht ergänzt werden, der gemäß § 8 Abs. 8 festgelegte Zeitraum von zwei Jahren noch nicht abgelaufen ist oder die Habilitationsleistung der Antragstellenden bereits an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelehnt wurde.

(5) Von Anträgen auf Zulassung zum Habilitationsverfahren mit interdisziplinärer Themenstellung unterrichtet die Dekanin oder der Dekan alle fachlich betroffenen Fachbereiche und/oder Fakultäten der Trägerhochschulen und fordert eine Stellungnahme an. Nach Vorliegen der Stellungnahmen aller fachlich betroffenen Fachbereiche und/oder Fakultäten der Trägerhochschulen entscheidet die Dekanin oder der Dekan, ob das Verfahren an der Fakultät der Antragstellung durchgeführt werden soll.

(6) Habilitierende können bei der Dekanin oder dem Dekan beantragen, dass ihre Habilitationsverfahren von mehreren fachlich betroffenen Fachbereichen und/oder Fakultäten gemeinsam durchgeführt werden (interdisziplinäres Habilitationsverfahren), sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die weiteren Fakultäten und Fachbereiche über den Antrag und führt die Entscheidung der Fachbereichs- oder Fakultätsräte herbei, ob das Verfahren

- a) nur in einer Fakultät und/oder einem Fachbereich oder
- b) durch eine gemeinsame Kommission der Fakultäten und/oder Fachbereiche durchzuführen ist.

Im Falle einer Nichteinigung der Fakultäten und/oder Fachbereiche entscheidet entsprechend eine vom Fakultätsrat zu bestimmende Schlichtungsstelle gemeinsam mit dem zuständigen Gremium der anderen beteiligten Hochschulen.

Wird das Verfahren nur in einer Fakultät und/oder einem Fachbereich durchgeführt, so sind die anderen betroffenen Fakultäten zuvor anzuhören und in der Habilitationskommission angemessen zu beteiligen. Auch ohne entsprechenden Antrag können der Fakultätsrat der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und der jeweils andere betroffene Fakultäts- und/oder Fachbereichsrat beschließen, dass ein Habilitationsverfahren von mehreren Fakultäten und/oder Fachbereichen durchgeführt wird, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Habilitierenden sind von dem entsprechenden Beschluss in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Habilitationskommission

(1) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zu, so bestellt er anschließend die Habilitationskommission. Die Habilitationskommission führt das Habilitationsverfahren durch. Sie holt die Gutachten für die Habilitationsleistung ein und bewertet die weiteren Habilitationsleistungen nach § 2 Abs. 1. Nach der Abnahme der Habilitationsleistungen bereitet der oder die Vorsitzende der Habilitationskommission die Beschlussfassung über die Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fakultätsrat vor. Die Amtszeit der Habilitationskommission endet mit der Beschlussfassung zur Lehrbefähigung durch den Fakultätsrat.

(2) Die Habilitationskommission wird geleitet von dem oder der Vorsitzenden der Habilitationskommission. Der oder die Vorsitzende wird für jedes Verfahren vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen entsprechend § 41 Abs. 1 Nr. 4a BbgHG erbracht haben, sowie von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich entsprechend § 46 Abs. 1 Satz 2 und § 46 Abs. 2 BbgHG bewährt haben, benannt. Der Fakultätsrat bestimmt ebenfalls eine Vertretung für die oder den Vorsitzenden aus dieser Gruppe.

(3) Der Habilitationskommission gehören weiterhin mindestens sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsprechend Absatz 2 Satz 2 an. Der Habilitationskommission gehören eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender beratend an;

es können weitere Fachleute zur Beratung hinzugezogen werden. Die Habilitationsangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

(4) Die Mitglieder der Habilitationskommission unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern die Mitglieder der Habilitationskommission nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch den oder die Vorsitzende schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Entscheidungen in Habilitationsverfahren sind nur mit der Mehrheit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen entsprechend § 41 Abs. 1 Nr. 4 a Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) erbracht haben, sowie von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich entsprechend § 46 Abs. 1 Satz 2 und § 46 Abs. 2 BbgHG bewährt haben, wirksam.

(6) Professorinnen und Professoren für anwendungsbezogene Studiengänge im Sinne des § 41 Absatz 3 Satz 2 BbgHG, die an der BTU beschäftigt sind und über die Einstellungs Voraussetzungen entsprechend § 41 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder a und b BbgHG verfügen, können in Habilitationsverfahren mitwirken, wenn das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen in einem Berufungsverfahren nachgewiesen wurde.

§ 6 Habilitationsverfahren

(1) Ein eröffnetes Habilitationsverfahren ist allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät für Gesundheitswissenschaften Brandenburg in geeigneter Weise schriftlich bekannt zu machen.

(2) Der Habilitationskommissionsvorsitz lädt zur Sitzung der Habilitationskommission ein. An dieser Sitzung soll auch die oder der geschäftsführende Direktorin oder Direktor (als „Fachvertretung“) der Einrichtung, zu der das Fachgebiet gehört und für das die Lehrbefähigung beantragt wird, oder deren oder dessen Stellvertretung teilnehmen.

(3) Die Habilitationskommission entscheidet nach Stellungnahme der jeweiligen Fachvertretung durch Abstimmung über das weitere Verfahren (Annahme oder Ablehnung des Antrages, gegebenenfalls Vorschlag zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens und zu den Gutachterinnen und Gutachtern). Ein ablehnendes Votum der Fachvertretung ist durch diese schriftlich zu begründen.

(4) Die Habilitationskommission bestellt für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die jeweils nicht Co-Autorinnen oder Co-Autoren von wissenschaftlichen Publikationen der Habilitandin oder des Habilitanden sein dürfen. Mindestens eine

Gutachterin oder ein Gutachter darf nicht zur Fakultät für Gesundheitswissenschaften und nicht zu den Trägerhochschulen gehören. Gutachterin oder Gutachter darf ebenfalls nur sein, wer für das Fachgebiet wissenschaftlich ausgewiesen und selbst habilitiert bzw. Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist, die oder der sich entsprechend § 46 Abs. 1 Satz 2 und § 46 Abs. 2 BbgHG bewährt hat. Den Gutachterinnen und Gutachtern ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften dieser Habilitationsordnung zu vermitteln.

(5) Jedes Gutachten muss eine Gesamteinschätzung aller bei der Habilitation eingereichten Arbeiten geben und eine eindeutige Beurteilung, verbunden mit einer ausführlichen Begründung, beinhalten. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen die Annahme oder die Rückgabe zur Beseitigung bestimmter Mängel oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfehlen.

(6) Die Gutachterinnen und Gutachter haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine der in § 7 Abs. 3 a) -c) genannten Empfehlungen an den Fakultätsrat ermöglicht. Bei erheblich voneinander abweichenden Bewertungen können weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden. Die Habilitationskommission trägt dafür Sorge, dass Gutachten vor Beginn der Auslegefrist anderen Gutachterinnen und Gutachtern nicht zur Kenntnis gelangen.

(7) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und sollen innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung durch die Habilitationskommission vorliegen. Andernfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder andere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen.

(8) Die Habilitationsschrift ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch die Bibliothek der durch den Fakultätsrat im Einzelfall festgelegten zuständigen Trägerhochschule zugänglich zu machen, die jeweils deren eigene Vorschriften zur Veröffentlichung anwendet. Alternativ können auch zehn gebundene Exemplare der Habilitationsschrift eingereicht werden, wenn diese traditionell als Selbstdruck oder in einem gewerblichen Verlag publiziert wurde.

§ 7 Entscheidung über die Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitationsschrift gemäß § 2 Abs. 1 sowie die Gutachten sind für zwei Wochen zur Einsichtnahme im Büro des Dekanats der Fakultät für Gesundheitswissenschaften auszulegen. Einsicht nehmen dürfen die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätsrates sowie Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit festgestellter Bewährung gemäß

§ 46 Abs. 1 Satz 2 und § 46 Abs. 2 BbgHG und habilitierte Mitglieder der Fakultät für Gesundheitswissenschaften. Dies ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Einsprüche sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegefrist schriftlich beim Vorsitz der Habilitationskommission einzureichen.

(3) Nach Ablauf der Auslege- und Einspruchsfrist empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat aufgrund der Gutachten:

- a) die Annahme der schriftlichen Leistung als Habilitationsleistung oder
- b) die Ablehnung der schriftlichen Leistung als Habilitationsleistung oder
- c) die Rückgabe des Antrags zur Beseitigung bestimmter Mängel.

Die Empfehlung ist auf der Grundlage der Äußerungen in den Gutachten bzw. der Einsprüche zu begründen, sie kann auch ein Minderheitenvotum beinhalten und sollte spätestens zwei Monate nach Beginn der Auslagefrist verfasst werden.

(4) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung durch den Fakultätsrat angenommen ist, wird die Bewerberin oder der Bewerber aufgefordert, drei Vortragsthemen gemäß § 2 Abs. 4 bei dem oder der Vorsitzenden der Habilitationskommission einzureichen. Dieser oder diese legt das Thema für den öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache vor dem Fakultätsrat und der Habilitationskommission fest.

(5) Die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm beauftragte Vertretung bestimmt Termin und Ort des öffentlichen wissenschaftlichen Vortrags mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache vor dem Fakultätsrat und der Habilitationskommission und lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen hochschulöffentlich dazu ein. Der Vortrag und die Aussprache sollen in deutscher oder englischer Sprache stattfinden. Der Vortrag ist frei zu halten.

(6) Der wissenschaftliche Vortrag und die anschließende Aussprache werden von der Dekanin oder dem Dekan oder einer von ihr oder ihm beauftragten Vertretung im Rahmen einer Fakultätsratssitzung in Form eines Kolloquiums geleitet.

(7) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache stellt die Habilitationskommission in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung fest, ob der wissenschaftliche Vortrag und die Aussprache den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügen und empfiehlt dem Fakultätsrat die entsprechende Beschlussfassung und die Feststellung der Lehrbefähigung.

Hat der öffentliche wissenschaftliche Vortrag mit Aussprache nicht einer habilitationsadäquaten Vortragsleistung entsprochen, entscheidet der Fakultätsrat auf Empfehlung der Habilitationskommission über die Möglichkeit eines Wiederholungstermins. Im Falle einer Wiederholung erfolgt ein neuer Vortrag mit Aussprache, der frühestens nach sechs und spätestens nach zwölf Monaten stattfindet. Im Falle der Einstellung des Verfahrens sind die Habilitierenden schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung über die Entscheidung zu informieren.

(8) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Lehrbefähigung wird, nach Würdigung der wissenschaftlichen und didaktischen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers bzgl. der drei Habilitationsleistungen (gemäß § 2 Abs. 1) durch die Dekanin oder den Dekan oder eine von ihr oder ihm beauftragte Vertretung, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Professorinnen und Professoren des Fakultätsrats bzw. der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich nach § 46 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bewährt haben gefasst. Stimm Enthaltungen sind unzulässig.

(9) Die Entscheidung über das Habilitationsverfahren soll innerhalb von zwölf Monaten nach Zulassung zum Verfahren getroffen werden.

§ 8 Rücknahme des Antrages, Wiederholung von Einzelleistungen und des gesamten Verfahrens, Abbruch des Verfahrens

(1) Einem Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden auf Rücknahme des Habilitationsantrages (eröffnetes Verfahren) hat die Habilitationskommission zu entsprechen, solange noch kein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung angefordert ist und keine Probevorlesung stattgefunden hat.

- (2) Das Habilitationsverfahren ist einzustellen, wenn
- a) eine von der Habilitandin oder dem Habilitanden zu erbringende Habilitationsleistung ggf. auch als Wiederholung vom Fakultätsrat abgelehnt wird,
 - b) die Habilitandin oder der Habilitand eine der Habilitationsleistungen nach § 2 nicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist erbringt,
 - c) die Habilitandin oder der Habilitand nach Anforderung der Gutachten oder nach der Probevorlesung auf eine Weiterführung des Habilitationsverfahrens verzichtet oder
 - d) die Habilitandin oder der Habilitand versucht hat, im Habilitationsverfahren zu täuschen oder wenn er oder sie falsche Angaben gemacht hat.

(3) Wird bei der Überprüfung der Habilitationschrift ein gravierender Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis festgestellt, wird das Habilitationsverfahren eingestellt.

(4) Das Habilitationsverfahren wird bis zur Klärung der in § 8 Abs. 2, 3 genannten Beanstandungen ausgesetzt. Dies wird der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich mitgeteilt. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Fakultätsrat zu geben.

(5) Die Einstellung des Verfahrens ist schriftlich zu begründen. Die Begründung muss im Wortlaut vom Fakultätsrat mit einer Mehrheit beschlossen werden. Der Bescheid ist der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu übermitteln.

(6) Können die von der Habilitandin oder dem Habilitanden nachgewiesenen Leistungen in der studentischen Ausbildung nicht als habilitationsadäquate Leistung anerkannt werden, wird ihr oder ihm Gelegenheit gegeben, die geforderten didaktischen Leistungen innerhalb von zwölf Monaten nachzuholen bzw. zu wiederholen.

(7) Entscheidet der Fakultätsrat, dass die Habilitationschrift zurückzugeben ist, so setzt er eine angemessene Frist für die Neuvorlage der schriftlichen Habilitationsleistung fest; die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers verlängert werden.

(8) Wird das Habilitationsverfahren gem. § 8 Abs. 2 abgebrochen, so kann die Zulassung zu einem neuen Habilitationsverfahren in der Fakultät frühestens nach zwei Jahren beantragt werden. Bereits erbrachte und anerkannte didaktische Habilitationsleistungen werden angerechnet. Diese Frist gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, deren Habilitationsverfahren bei einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgebrochen worden war.

§ 9 Zuerkennung der Lehrbefähigung und Habilitationsurkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens stellt die Dekanin oder der Dekan bzw. eine oder einer der Prodekaninnen oder Prodekane die Lehrbefähigung durch Aushändigung der Habilitationsurkunde in der Antrittsvorlesung fest. Die Habilitation ist damit vollzogen.

(2) Die Habilitationsurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Die Habilitationsurkunde muss enthalten:

- a) den Namen der Fakultät und der Trägerhochschule bei der die oder der Habilitierte Mitglied ist,
- b) den Namen der oder des Habilitierten,
- c) das Geburtsdatum und den Geburtsort,
- d) die Zuerkennung der Lehrbefähigung für das Habilitationsfach,
- e) den verliehenen akademischen Grad,
- f) das Thema der Habilitationschrift sowie des öffentlichen Vortrages,
- g) das Datum des Fakultätsratsbeschlusses gemäß § 7 Abs. 8, das zugleich Datum der Habilitation ist,
- h) den Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

§ 10 Rücknahme der Zulassung zur Habilitation, Entziehung der Lehrbefähigung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicher Weise als gegeben angenommen worden sind, so entzieht der Fakultätsrat die Zulassung zur Habilitation. Dasselbe gilt bei Entzug des Doktorgrades.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass die Habilitandin oder der Habilitand bei einer Habilitationsleistung eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Fakultätsrat alle erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig, und das Habilitationsverfahren gilt als nicht erfolgreich beendet.

(3) Wird vor Aushändigung der Urkunde ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen die Habilitandin oder den Habilitanden bekannt, so entscheidet der Fakultätsrat über ein Ruhen des Habilitationsverfahrens. Bestätigen sich später strafrechtliche Tatbestände, die den Entzug des Doktorgrades nach den Vorschriften über die Führung akademischer Grade rechtfertigen würden, wird das Habilitationsverfahren abgebrochen.

(4) Der Fakultätsrat entzieht nach Aushändigung der Urkunde die Lehrbefähigung und den akademischen Grad, wenn sich die in Absatz 1-3 genannten Gründe nachträglich herausstellen.

(5) Vor einer Beschlussfassung nach den Absätzen 1 bis 4 sind die Betroffenen zu hören. Der Beschluss ist vom Fakultätsrat zu fassen und den Betroffenen mit rechtsmittelfähigem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Änderung der Lehrbefähigung

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches/Fachgebietes ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen und nachzuweisen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind diese einzureichen.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluss von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gemäß § 2 Abs. 2 nicht verlangt werden.

§ 12 Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Die Habilitierten haben das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) an der zuständigen Trägerhochschule zu beantragen.

(2) Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fakultätsrates.

(3) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der jeweiligen Trägerhochschule, der die Habilitandin oder der Habilitand zugeordnet ist, auf Vorschlag des Fakultätsrates eine Urkunde ausgehändigt. Sollte die Habilitandin oder der Habilitand keiner Trägerhochschule zugeordnet sein, schlägt der Fakultätsrat eine Zuordnung vor.

(4) Danach verleiht die Präsidentin oder der Präsident der jeweiligen Trägerhochschule die akademische Bezeichnung „Privatdozentin oder Privatdozent“, durch welche die Habilitierten Angehörige dieser Hochschule werden.

(5) Sofern die Habilitierten die Lehrbefähigung im Rahmen eines Habilitationsverfahrens an einer wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen haben, ist vom Fakultätsrat die Gleichwertigkeit zu prüfen.

(6) Habilitierte sind im Rahmen der Lehrbefugnis zur selbständigen Lehre an der jeweiligen Trägerhochschule berechtigt.

(7) Habilitierte sind zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis verpflichtet, Lehre im Umfang von zwei Semesterwochenstunden pro Semester anzubieten.

(8) Wollen Habilitierte die Lehrtätigkeit für ein Semester unterbrechen, so ist dies der Dekanin oder

dem Dekan mitzuteilen. Vor einer längeren Unterbrechung ist die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans einzuholen.

(9) Die Lehrbefugnis erlischt mit Wegfall der Lehrbefähigung, durch Verzicht der Habilitierten sowie durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule oder die Annahme des Rufes auf eine Professur, sofern nicht die jeweilige Trägerhochschule die Fortdauer beschließt. Die Entscheidung zur Beendigung der Lehrbefugnis trifft die jeweilige Leitung der jeweiligen Trägerhochschule auf Antrag der Fakultät.

(10) Im Übrigen gilt § 56 Abs. 3 BbgHG.

§ 13 Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an die Habilitierenden bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristenregelungen.

(2) Die Habilitandinnen und Habilitanden haben das Recht auf Einsicht in die Entscheidungen des gesamten Habilitationsvorgangs, einschließlich der anonymisierten Gutachten und Stellungnahmen, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Akteneinsicht erfolgt in den Räumen des Dekans.

(3) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Trägerhochschulen der Fakultät für Gesundheitswissenschaften sind über das Habilitationsverfahren zu unterrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung wird in den amtlichen Mitteilungsblättern der UP und der BTU veröffentlicht sowie durch die MHB öffentlich bekannt gemacht. Die Ordnung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in Kraft.